Service Finanzen

Frau Drosten
Tel. 257 493
Fax 257 366

27.02.2012

Dringliche Anfrage SPD vom 21.02.2012

Allgemeines

Bezugnehmend auf Ihre dringliche Anfrage möchte ich zunächst auf die in Ihrem Schreiben gemachte Aussage, dass säumigen Zahlern ohne vorherige Mahnung sofort mit der Einleitung eines gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gedroht wird, eine kurze Sachdarstellung zum Thema Mahnung geben.

Öffentlich-rechtliche Forderungen:

Gemäß § 249 Abgabenordnung (AO) können Verwaltungsakte, mit denen u. a. Geldleistungen gefordert werden, im Verwaltungsweg vollstreckt werden.

Vollstreckung ist ein staatliches Verfahren, um einen staatlichen Anspruch mit Hilfe staatlicher Zwangsgewalt zu verwirklichen.

Bei der Vorschrift handelt es sich zwar um eine Ermessensentscheidung, jedoch folgt aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, dass die nach dem Gesetz entstandenen Ansprüche geltend gemacht werden müssen. Darum sind die Vollstreckungsbehörden verpflichtet, die nach den Gesetzen geschuldeten Leistungen im Verwaltungsweg zu vollstrecken.

Üblicher weise wird die Vollstreckung zeitnah eingeleitet, jedoch haben die Vollstreckungsbehörden nach § 228 AO für öffentlich-rechtliche Forderungen **fünf Jahre Zeit, bevor die Zahlungsverjährung** eintritt.

Sonderregelungen:
Bußgelder nach § 34 OWiG. Hier beträgt die Zahlungsverjährung fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als eintausend Euro und drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu eintausend Euro.

Erstattungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz:
Zahlungsverjährung nach einem Jahr.

Zahlungsverjährung ist das Erlöschen von fälligen Ansprüchen durch Ablauf der Verjährungsfrist. Sie sorgt dafür, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist endgültig Rechtssicherheit darüber eintritt, was der Zahlungspflichtige noch zu zahlen hat.

Die Verjährung wird gemäß § 231 AO unterbrochen u. a. durch schriftliche Geltendmachung der Ansprüche (Mahnung), durch Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung und durch Vollstreckungsaufschub.

Damit die Schuldner von Vollstreckungsmaßnahmen nicht überrascht werden, soll in der Regel mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden (§ 259 AO). In Dormagen wird den Zahlungspflichtigen eine verlängerte Frist von 10 Werktagen eingeräumt. Eine Mahnung ist die Aufforderung, einen bestimmten Betrag binnen einer bestimmten Frist zu zahlen **unter Androhung, dass anderenfalls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden** (BGH DStR 82, 360). Hiernach ist zwingend vorgeschrieben auf die drohende Zwangsvollstreckung hinzuweisen.

Die meisten Zahlungspflichtigen reagieren auf die Mahnung mit Zahlung. Der Vollstreckungsbehörde und den Schuldnern werden damit kostenintensive Vollstreckungsmaßnahmen erspart.

Selbst nach Ablauf der durch die Mahnung eingeräumten Zahlungsfrist werden in Dormagen nicht gleich Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Zuvor ergehen noch **Vollstreckungsankündigungen**. Diese ermöglichen den Schuldnern noch einmal, innerhalb einer erneuten Frist von 10 Tagen bei Unklarheiten jeglicher Art Rücksprache mit der Buchhaltung, der Vollstreckungsbehörde und ggf. mit den zuständigen Fachbereichen zu nehmen.

Erst danach werden – sofern die Schuldner sich nicht melden oder weiterhin nicht zahlen - **Vollstreckungsmaßnahmen** (Konto-, Gehaltspfändungen usw.) eingeleitet.

Privatrechtliche Forderungen:

Bereits titulierte Forderungen (z. B. Unterhaltsfestsetzungsbeschlüsse) werden nach den Vorschriften des BGB in Verbindung mit §§ 704 ff Zivilprozessordnung (ZPO) beigetrieben. § 1 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) eröffnet die Möglichkeit der Beitreibung auf öffentlich-rechtlichem Wege für noch nicht titulierte Forderungen (z. B. Mittagessenentgelte).

Die Zahlungsverjährung beträgt nach § 197 BGB für titulierte Forderungen 30 Jahre und für nicht titulierte gemäß § 195 BGB drei Jahre.

In beiden Fällen werden zunächst Zahlungsaufforderungen mit dem Charakter einer Mahnung versandt. Vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen erhalten die Schuldner eine letzte Zahlungsaufforderung mit dem vorgeschriebenen Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 10 Tage.

Im übrigen wird auf die praktische Handhabung analog der öffentlich-rechtlichen Forderungen verwiesen.

Als Anlage erhalten Sie ein Beispiel des derzeit verwendeten Mahnvordruckes sowie zwei Beispiele der in den Vorjahren verwendeten Mahnvordrucke.

Wie aus den Beispielen ersichtlich, ist die Art der Forderung auf den Mahnungen ersichtlich, Rechnungskopien wurden auch in der Vergangenheit nicht verschickt, dies ist auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten nicht sinnvoll.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie viele solcher Mahnbescheide über Forderungen aus dem Jahr 2010 hat die Stadt verschickt?

Antwort: Auf Grund des Schreibens gehe ich davon aus, dass die Frage sich auf die im Januar 2012 verschickten Mahnungen bezieht.

Mit dem Mahnlauf vom 25.01.2012 wurden insgesamt für die Stadt, die KSD, den ED und die TBD rund 860 Mahnungen verschickt, davon bezogen sich rund 135 Mahnungen auf Forderungen aus dem Jahr 2010. Mit dem Mahnlauf vom 24.02.2012 (nach dem Hauptsteuertermin 15.02.2012) wurden rund 1.600 Mahnungen verschickt, davon bezogen sich 19 auf Forderungen aus dem Jahr 2010.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Teil der Veranlagungen, die direkt aus dem Programm proDoppik erstellt werden. Da die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer B, Straßenreinigung, Abfallgebühren, Winterdienst und Entwässerungsgebühren) pro Abgabeobjekt (Grundstück, Haus) auf einem Bescheid zusammengefasst werden, kann man diese nicht einfach aufaddieren. Insgesamt kann aber anhand der Jahresveranlagungen die Aussage getroffen werden, dass die Stadt allein auf Grund der Grundbesitzabgaben über 32.000 Bescheide jährlich erstellt.

Veranlagungen 2012 aus proDoppik

Veranlagungsarten	Anzahl Jahresveranlagung	Jahressoll Stand 13.03.2012
Grundsteuer A	1.365	114.737,36 €
Grundsteuer B	23.305	9.575.601,53 €
Straßenreinigung	5.186	345.163,73 €
Abfallgebühren	14.363	5.314.832,99 €
Winterdienst	4.749	83.857,76 €
Regenwassergebühren TBD	14.647	3.244.463,80 €
Schmitzwassergebühren TBD	15.003	5.847.128,20 €
Gewerbesteuer	3.645	15.236.820,50 €
Vergnügungssteuer	77	335.136,00 €
Vergnügungssteuer Einspielerg.	1	900,00 €
Hundesteuer	3.352	332.952,25 €
Summen	**85.693**	**40.431.594,12 €**

Nach dem ersten Hauptsteuertermin in diesem Jahr (15.02.2012) wurden rund 1.330 Mahnungen aus dem Bereich Grundbesitzabgaben verschickt, das macht einen Anteil an den Gesamtbescheiden aus diesem Bereich von rund 4,2 % aus.

Frage 2: Warum werden nicht beglichene Forderungen der Stadt nicht zeitnah, sondern erst 2 Jahre später angemahnt?

Antwort: In der Regel werden monatlich alle Forderungen gemahnt, bei denen 14 Tage nach Fälligkeit noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Im Zuge der Umstellungen in den letzten Jahren (Einführung NKF, Ausgliederungen, Umstellung Rechnungswesen) ist es in wenigen Bereichen zu erheblichen Verzögerungen gekommen, da unter anderem die Forderungsbestände gegen die jeweiligen Vorverfahren und das nachgelagerte Vollstreckungsverfahren abgeglichen werden mussten. Nach der Einführung von proDoppik ist nun nicht mehr mit derartigen Arbeiten zu rechnen, da es sich um ein Verfahren handelt, dass nach der Forderungseinspielung durch die Vorverfahren eine vollständige Bearbeitung zulässt.

Darüber hinaus wird es aber auch in Zukunft immer mal wieder dazu kommen, dass Forderungen aus Vorjahren angemahnt werden. Gründe hierfür sind z. B., dass Stundungsvereinbarungen nicht eingehalten wurden und diese dann widerrufen werden müssen. Mit Widerruf der Stundungen werden die noch offenen Beträge mit der ursprünglichen Fälligkeit erneut zum Soll gestellt. Eine Mahnung ist zwar in diesen Fällen rechtlich nicht vorgeschrieben, die offenen Forderungen dürften direkt an die Vollstreckung übergeben werden. In der Vergangenheit hat die Stadt Dormagen aber auch in diesen Fällen die offenen Forderungen noch einmal angemahnt.

Frage 3: Gibt es in der Finanzbuchhaltung ein Controlling-System, mit dem der Eingang bzw. Nichteingang von Zahlungen überprüft wird? Nach welcher Frist werden säumige Zahler gemahnt?

Antwort: Die Zahlungen werden anhand von Kontoauszügen und offene Postenlisten kontrolliert. Im Regelfall werden säumige Zahler rund 14 Tage nach Fälligkeit gemahnt. Grundsätzlich werden Mahnungen einmal im Monat verschickt.